

Satzung

§ 1

(Name, Sitz und Geschäftsjahr)

1. Der Verein „Carnevals – Gesellschaft – Hoppecke 1861 e.V.“, ist im Vereinsregister eingetragen
2. Der Sitz des Vereins ist 59929 Brilon- Hoppecke
3. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September.

§ 2

(Zweck des Vereins)

Die Zielsetzung des Vereins beinhaltet die Förderung und Pflege des örtlichen Gemeinschaftslebens, vornehmlich im Raum Brilon und Umgebung, insbesondere:

1. die Pflege und Überlieferung des karnevalistischen Brauchtums, karnevalistischer Traditionen sowie karnevalistischen Liedguts und des Laienspiels.
2. der Förderung und Einbindung der Jugend in die karnevalistischen Aktivitäten als wichtigen Aspekt der Vereinsarbeit.
3. der Durchführung von karnevalistischen Veranstaltungen und Aktivitäten sowie Unterstützung des örtlichen Vereinslebens.

§ 3

(Gemeinnützigkeit)

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, mit Ausnahme der in § 3 Nr. 26 + Nr. 26a EStG bezeichneten Übungsleiter- bzw. Ehrenamtszuschüssen. Die Auszahlung der vg. Zuwendungen setzen einen Vorstandsbeschluss und das Vorhandensein entsprechender Mittel voraus. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den „Förderverein Dorfgemeinschaft Hoppecke e.V.“ der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4
(Mittel des Vereins)

Die Mittel zur Durchführung seiner Aufgaben erhält der Verein insbesondere durch

1. Mitgliederbeiträge, Gebühren und Umlagen, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung festgelegt werden,
2. Geld- und Sachspenden,
3. Erträge aus Veranstaltungen,
4. sonstige Zuschüsse.

§ 5
(Beitragspflicht)

1. Die Mitglieder sind zur Zahlung der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge, Gebühren und Umlagen verpflichtet.
2. Beiträge, Gebühren und Umlagen werden grundsätzlich durch Bankeinzug in der zweiten Hälfte eines Geschäftsjahres oder nach zuvor festgelegter Fälligkeit erhoben.
 - a) Kosten, die durch Rücklastschriften aus Gründen entstehen, die der Verein nicht zu vertreten hat (z.B. weil das Konto des Mitglieds nicht die notwendige Deckung aufweist oder eine geänderte Bankverbindung nicht wie vorgeschrieben schriftlich mitgeteilt wurde), hat das Mitglied zusätzlich zu zahlen.
 - b) Bei Mitgliedern, die nicht am Bankeinzug teilnehmen, wird der Betrag bis spätestens zum Ende eines Geschäftsjahres vom Vorstand eingesammelt oder ist bis zu diesem Zeitpunkt in bar bei der/dem Schatzmeister/in oder den sonst vom Vorstand zur Entgegennahme bestimmten Personen abzuliefern.
 - c) Kommt es zu Rücklastschriften oder zahlt ein Mitglied nicht rechtzeitig, können Mahnkosten für Mahnschreiben erhoben werden, deren Höhe die Mitgliederversammlung festlegt.
3. Umlagen dürfen das fünffache des jeweils gültigen Jahresbeitrages nicht überschreiten. Sie können auch als Dienst- und/oder Sachleistungen beschlossen werden.
4. Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder können von der Beitragspflicht befreit werden.

§ 6

(Mitgliedschaft)

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Beitrittsantrag erworben, über dessen Annahme der Vorstand nach freiem Ermessen entscheidet. Bei Antragsablehnung besteht keine Verpflichtung, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein sowie durch Auflösung des Vereins.

a) Der Austritt kann jederzeit mit sofortiger Wirkung schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

b) Der Vorstand kann ein Mitglied durch Beschluss ausschließen, wenn es trotz Mahnung mit angemessener Frist mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen, Gebühren und/oder Umlagen länger als zwei Monate im Rückstand ist. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied mitzuteilen.

c) Verletzt ein Mitglied trotz einmaliger Aufforderung zur Unterlassung eines vereinsschädigenden Verhaltens und/oder Handelns schuldhaft in grober Weise den Ruf und/oder die Interessen des Vereins, kann es durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung und ohne Anspruch auf ganz oder teilweise Rückzahlung gemäß § 5 geleisteter Beträge ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschlussbeschluss soll dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden.

d) Der Ausschlussbeschluss des Vorstandes ist auf Antrag des Mitgliedes von der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Die Bestätigung erfolgt durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung. Diese entscheidet endgültig.

e) Wird der Verein aufgelöst, endet auch die Mitgliedschaft.

3. Das Ende der Mitgliedschaft hat zur Folge, dass bei Ausschluss alle Rechte des Mitgliedes mit Erlass des Beschlusses nach Ziffer 2.b) oder c) enden.

§ 7

(Rechte und Pflichten der Mitglieder)

1. Die Mitglieder sind berechtigt, nach vorheriger Zustimmung durch den Vorstand die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet, alles ihnen Zumutbare zu unternehmen, das den Vereinszweck zu fördern geeignet ist.

3. Mitglieder, deren Vereinszugehörigkeit – aus welchen Gründen auch immer – endet, haben keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 8

(Organe des Vereins)

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9

(Vorstand)

1. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) besteht aus

a) der/dem 1. Vorsitzenden (Präsident)

b) der/dem 1. Geschäftsführer/in

c) der/dem 1. Schatzmeister/in

2. Der erweiterte Vorstand besteht zusätzlich aus:

a) zwei stellvertretenden Vorsitzenden (Vize-Präsidenten);

b) zwei stellvertretenden Geschäftsführern/-innen

c) zwei stellvertretenden Schatzmeistern/-innen

d) der/dem ersten Jugendvertreter/in

e) der/dem stellvertretenden Jugendvertreter/in

f) dem amtierenden Prinzen

3. Der Verein wird durch mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinschaftlich vertreten.

4. Der Vorstand ist berechtigt, Beisitzer/innen zu bestimmen, die dem Vorstand beratend beistehen und/oder Sonderaufgaben übernehmen.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/2 der Vorstandsmitglieder im Sinne von Absatz 1 und 2 anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des ersten, bei Abwesenheit die der/des zweiten Vorsitzenden den Ausschlag.

6. Die Einladungsfrist zu den Vorstandssitzungen beträgt 1 Woche. Es ist schriftlich oder mündlich einzuladen. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der/dem dazu bestimmten Protokollführer/in zu unterzeichnen und allen Vorstandsmitgliedern unverzüglich zuzusenden ist.

7. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist im Innenverhältnis dahingehend beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften, die den Verein in Höhe eines Betrages von mehr als 1.000,00 € verpflichten, die Zustimmung sämtlicher Vorstandsmitglieder erforderlich ist. Im Außenverhältnis ist die Vertretungsmacht unbeschränkt.

8. Die Vorstandsmitglieder werden für ein Jahr gewählt und bleiben im Amt, bis ein Nachfolger gewählt worden ist.

9. Die Vorstandsmitglieder haben über die im Rahmen ihrer Vorstandstätigkeit gewonnenen Erkenntnisse über die persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse der Vereinsmitglieder strengste Verschwiegenheit zu wahren, wenn nicht überwiegende Interessen des Vereins entgegenstehen.

§ 10

(Mitgliederversammlung)

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens einmal im Kalenderjahr, bis spätestens zum 31. Oktober einberufen.

a) Die Einladung mit Tagesordnung erfolgt durch schriftliche Veröffentlichung am Schaukasten beim Proberaum mindestens zwei Wochen vor dem Termin.

b) Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor dem Termin schriftlich die Erweiterung der Tagesordnung beantragen, worüber der Vorstand entscheidet. Danach wird die Tagesordnung nur dann erweitert, wenn die Versammlung dies beschließt.

c) Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder immer beschlussfähig.

d) Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das von der/dem dazu bestimmten Protokollführer/in und einem Vorstandmitglied zu unterzeichnen und allen Vorstandsmitgliedern unverzüglich zuzusenden und allen Vereinsmitgliedern auf Verlangen zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen ist.

2. Die Versammlung ist insbesondere zuständig für folgende Angelegenheiten:

a) Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung,

b) Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer/innen,

c) Einsetzung, Besetzung und Bestimmung des Aufgabenbereichs

aa) eines haupt- oder nebenamtlichen Geschäftsführers,

bb) von Ausschüssen,

d) Festsetzung bzw. Änderung der Mitgliedsbeiträge, Gebühren, Umlagen und Mahnkosten im Sinne von § 5 Abs. 3,

e) Entlastung des Vorstandes,

f) Beschlussfassung nach § 6 Abs. 2 Ziffer d) und über vorliegende Anträge,

g) Ernennung von Ehrenmitgliedern,

h) Satzungsänderungen,

i) Auflösung des Vereins.

j) Definition der Richtlinien des Vereins

k) Entgegennahme von Berichten des Vorstandes und der Kassenprüfer

3. Ein in der Versammlung anwesendes Mitglied muss noch während der Versammlung eine etwaige Rüge bezüglich der Wirksamkeit von Beschlüssen dem Versammlungsleiter gegenüber geltend machen. Nicht anwesende Mitglieder müssen diese Rüge innerhalb von zwei Wochen nach der Versammlung schriftlich gegenüber dem Vorstand erheben. Diese Bestimmung gilt insbesondere für formelle Mängel der Beschlussfassung.

4. a) Außerordentliche Versammlungen sind auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens 20 % der Vereinsmitglieder einzuberufen. Der Antrag muss schriftlich unter Angabe der Tagesordnung beim Vorstand gestellt werden. Der Vorstand hat diesem Antrag Folge zu leisten.

b) Auch in diesem Fall gelten die vorstehenden Absätze 1., 2. und 3.

§ 11

(Haftungsbeschränkungen)

1. a) Verpflichtungen für den Verein können nur in der Weise begründet werden, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt wird.

b) Der Vorstand iSv § 9 Abs. 1 und jeder sonstige befugt für den Verein Handelnde sind verpflichtet, bei allen namens des Vereins abzuschließenden Verträgen sowie sonstigen Verpflichtungserklärungen mit dem Geschäftspartner zu vereinbaren, dass die Vereinsmitglieder für Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen haften.

2. Sämtliche Vorstandsmitglieder und jeder sonstige befugt für den Verein Handelnde werden von jeglicher Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt.

§ 12

(Wählbarkeit und Stimmrecht)

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

2. Das passive Wahlrecht haben alle volljährigen Mitglieder. Allein für das Amt der Jugendvertreter liegt das passive Wahlrecht bei dem vollendeten 16. Lebensjahr.

§ 13

(Abstimmungen und Wahlen)

1. Wahlmodus

a) Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen. Auf Verlangen von mindestens 49% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist geheim abzustimmen bzw. zu wählen.

b) Zulässige Wahlvorgänge für jeden Vorstandsposten als auch für den Gesamtvorstand sind Einzelwahl, Gesamtwahl, Gesamtlistenwahl und zusammengefasste Wahl. Über den Ablauf entscheiden ein von der Versammlung bestimmter Wahlleiter und ein Wahlhelfer nach eigenem Ermessen.

c) Nach einem erfolglosen Wahlgang findet eine Stichwahl zwischen denjenigen Personen bzw. Vorschlägen statt, die zuvor die relativ meisten Stimmen erhalten hat. Nach zwei ergebnislosen Stichwahlen entscheidet das Los.

2. Mehrheitserfordernisse

a) Bei Abstimmungen über die Auflösung des Vereins, der Änderung der Satzung und bei Änderung des Vereinszweckes ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

b) Bei allen anderen Wahlen ist die relative (verhältnismäßige) Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ausreichend, sofern das Gesetz nicht zwingend andere Mehrheitsverhältnisse vorschreibt.

c) Bei der Berechnung der Mehrheit werden Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitgezählt.

§ 14

(Kassenprüfung)

1. Die Kassenprüfung erfolgt durch zwei von der Mitgliederversammlung dazu bestellte Kassenprüfer/innen, die das Ergebnis ihrer Prüfung in der Mitgliederversammlung vorzulegen haben.

2. Die Kassenprüfer/innen werden für einen Zeitraum von jeweils zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist nicht zulässig.

3. Bei der ersten Wahl wird die/der erste Kassenprüfer/in für ein Jahr gewählt, die/der zweite Kassenprüfer/in für zwei Jahre.

§ 15

(Auflösung des Vereins)

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen, eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung bedarf es mindestens 2/3 Zustimmung der wahlberechtigten anwesenden Mitglieder.

2. Zu einer solchen Auflösungsversammlung kann nur mit der Mehrheit von ¾ der Vorstandsmitglieder oder auf schriftlichen Antrag von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder

eingeladen werden. Die Einladung muss mindestens 1 Monat vor dem Termin schriftlich über den Schaukasten am Proberaum erfolgt sein.

3. Mit dem Auflösungsbeschluss soll gleichzeitig ein Liquidator bestellt werden.

4. Bei Auflösung des Vereins steht den Mitgliedern kein Anspruch auf das vorhandene Vereinsvermögen zu. Im Übrigen gilt § 3 Abs. 4.

§ 16

(Registervollmacht des Vorstandes)

1. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und/oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand ohne Beschluss der Mitgliederversammlung von sich aus vornehmen.

2. Die Änderungen sind den Vereinsmitgliedern alsbald, spätestens bei der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 17

(Satzungsbeschluss)

Diese Satzung ersetzt die bisher bestehende Fassung mit Datum vom 1. April 1999 und wurde in der Mitgliederversammlung vom 25. Oktober 2014 mit -54- Ja-Stimmen bei -0- Nein-Stimmen und -2- Enthaltungen so beschlossen (bei 56 wahlberechtigten Mitgliedern von insgesamt 59 Anwesenden).